

Anleihebedingungen der KS Historische Immobilien KG

Wertpapierprospektfrei ab € 100.000,- Mindesteinlage

§ 1

Gesamtnennbetrag und Stückelung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen, Verbriefung

1. Die KS Historische Immobilien KG (im Folgenden auch „Anleiheschuldnerin“) gewährt gegen die Einzahlung von Anleihekaptial mit einem Gesamtnennbetrag von

€ 2.500.000,-

(in Worten: Euro zwei Millionen fünfhunderttausend)

Inhaber-Teilschuldverschreibungen zu den nachfolgenden Bedingungen.

2. Die untereinander gleichberechtigten Inhaber-Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind eingeteilt in 25 Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils € 100.000,-.
3. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden nach Eingang des Anleihekaptials als Wertpapiere in einer Globalurkunde verbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Inhaber-Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Die Globalurkunde trägt die Unterschrift(en) der Geschäftsführung der Anleiheschuldnerin.

§ 2

Ausgabe und Erwerb von Inhaber-Teilschuldverschreibungen

1. Die Ausgabe der Inhaber-Teilschuldverschreibungen erfolgt durch Dokumentation in ein Anleiheregister der Anleiheschuldnerin.
2. Jede natürliche und juristische Person (im Folgenden auch „Anleihegläubiger“) kann Inhaber-Teilschuldverschreibungen durch Zeichnung des entsprechenden Kaufantrags und Annahme durch die Geschäftsführung der Anleiheschuldnerin erwerben.
3. Die Mindestanlagesumme für den Käufer der Inhaber-Teilschuldverschreibungen beträgt € 100.000,-. Höhere Beträge müssen durch 1.000 glatt teilbar sein. Eine Beschränkung für den maximalen Erwerb von Inhaber-Teilschuldverschreibungen existiert nicht.

§ 3

Zinslauf, Zinssatz, Fälligkeit und Ausschüttung

1. Der Zinslauf der Inhaber-Teilschuldverschreibungen beginnt am 1. November 2012 und endet am 31. Oktober eines jeden Jahres.
2. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind mit 7 % p.a. zu verzinsen. Die Zinsen werden jährlich berechnet und sind nachträglich an dem auf den jeweiligen Zinstermin folgenden Bankarbeitstag fällig.
3. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf Grundlage von 360 Tagen für das Jahr mit 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen.

§ 4

Laufzeit, Kündigung, Abtretung, Rückerwerb

1. Die Laufzeit der Inhaber-Teilschuldverschreibungen endet am 31. Oktober 2020.
2. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind weder vom Anleihegläubiger noch von der Anleiheschuldnerin ordentlich kündbar.

3. Die Rückzahlung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen erfolgt am ersten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit zum Nennbetrag.
4. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen können jederzeit abgetreten bzw. freihändig verkauft werden. Die Abtretung und der Verkauf bedürfen keiner Genehmigung der Anleiheschuldnerin.
5. Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, jederzeit eigene Inhaber-Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 5 Auszahlung, Zahlstelle

1. Die Auszahlung der Zinsen und die Rückzahlung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen erfolgt automatisch durch eine Gutschrift der Auszahlung bei der jeweiligen Depotbank bzw. des Anleihegläubigers.
2. Zahlstelle für die Ausschüttungen und die Rückzahlung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen ist der Anleihegeber (im Folgenden auch „Zahlstelle“). Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, weitere Zahlstellen zu benennen und die Benennung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.

§ 6 Steuern

Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 7 Mittelverwendung und Auszahlungskontrolle

Bei der Verwendung des Anleihekaptals ist die Gesellschaft verpflichtet, die Vorgaben der Satzung einzuhalten. Eine Mittelverwendungskontrolle kann durch einen untestierten Jahresabschluss stattfinden. Die Geschäftsführung hat eine ordnungsgemäße Auszahlungskontrolle vorzunehmen.

§ 8 Ausgabe neuer Inhaber-Teilschuldverschreibungen

1. Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, weitere Inhaber-Teilschuldverschreibungen zu gleichen oder anderen Bedingungen zu gewähren.
2. Ein Bezugsrecht der Anleihegläubiger bei der Emission neuer Anleihen ist nur gegeben, wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt.
3. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Ausschüttungsansprüche vorrangig vor den Ausschüttungsansprüchen bedient werden, die auf weitere Inhaber-Teilschuldverschreibungen entfallen.

§ 9 Bestandsschutz

Der Bestand der Inhaber-Teilschuldverschreibungen wird weder durch Verschmelzung noch Umwandlung oder Bestandsübertragung der Anleiheschuldnerin berührt.

§ 10 Gleichrang

Die Verpflichtungen aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin dar und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin.

§ 12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Anleiheschuldnerin, die die Inhaber-Teilschuldverschreibungen betreffen, erfolgen direkt schriftlich durch Brief oder per E-Mail.

§ 12 Anwendbares Recht

1. Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle und Zinsermittlungsstelle) und der Anleihegläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist der Sitz der Anleiheschuldnerin
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren („Rechtsstreitigkeiten“) im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist der Sitz der Anleiheschuldnerin. Für den Fall, dass der Anleihegläubiger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird der Sitz der Anleiheschuldnerin als örtlich zuständiger Gerichtsstand vereinbart.

§ 13 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Inhaber-Teilschuldverschreibungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch die Anleiheschuldnerin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen wirtschaftlich am nächsten kommt.

Rüsselsheim, den

Ort, den

KS Historische Immobilien KG

Anleihenehmer

.....
**Dr. Konstantin Krasavin
Komplementär**

.....
Anleger